

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der 1862 gegründete Verein führt den Namen SV CONCORDIA WOLFSCHLUGEN 1862 e.V. mit Sitz in Wolfschlugen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, der Chor stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust

- 4.1 Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Antrag zu stellen.
- 4.4 Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten.

- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.6 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, sich am Singbetrieb zu beteiligen, die Vereinsräume zu benutzen entsprechend der aktuellen Benutzerordnung und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 5.2 Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung ihres Wahlrechts auf die Geschicke des Vereins Einfluss zu nehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.2 Der Beitrag sowie außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss.
- 7.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal in jedem Jahr statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- der Vorstand es beschließt
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen
 - drei Viertel des Hauptausschusses es beschließen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfschlugen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.8.1 Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- 8.8.2 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- 8.8.3 Wahl des Vorstandes.
- 8.8.4 Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- 8.8.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 8.8.6 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- 8.8.7 Feststellung und Abänderung der „Richtlinie über Ehrungen“
- 8.9 Anträge können gestellt werden:
- von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - vom Hauptausschuss.
- 8.10 Über die Annahme von Anträgen, die nach der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, kann aus bis zu 9 Vorstandsmitgliedern bestehen.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 9.3 Der Vorstand wird ermächtigt, formale Abänderungen, Änderungen die durch das Finanzamt oder Änderungen die durch den Gesetzgeber bestimmt sind, vorzunehmen.

§ 10 Hauptausschuss

- 10.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Ehrenvorständen
 - den Chor- und Vizechorleitern
 - dem Pressereferenten
 - den Stimmführern des Erwachsenenchores
 - den Vertretern der Chorgruppe „a tempo“
 - der Spatzenchor- und Kinderchor- und Jugendchorbetreuer
 - dem Reiseleiter
- 10.2 Die in 10.1 aufgeführten Funktionsträger sind Mitglieder im Hauptausschuss kraft Amtes.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich weitere Mitglieder als Beisitzer in den Hauptausschuss auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
- 10.4 Der Hauptausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in Einzelausschlüssen nach 10.5, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10.5 Der Hauptausschuss kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versamm-

lungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind bei der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt stehen: „Auflösung des Vereins“.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 14.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.4 Ist die erforderliche Mitgliederzahl in der Versammlung nicht vorhanden, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- 14.5 Unabhängig von 14.1 – 14.4 ist die Auflösung unverzüglich vorzunehmen, wenn dem Verein weniger als 4 Mitglieder angehören.
- 14.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Wolfschlugen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Fälle zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1994 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

- 15.1 Die Änderungen in § 1, § 6.3 und § 9 sind in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 beschlossen worden und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- 9.1 Die Änderung in § 9, ist in der Mitgliederversammlung vom 04.06.2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.